

Neumünster, 14. November 2022

Referentenentwurf Vierte Änderungsverordnung zur Betäubungsmittelverschreibungsverordnung

Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter e.V.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zu dem oben näher bezeichneten Referentenentwurf nehmen zu dürfen.

Die Aufnahme der Justizvollzugsanstalten in die enumerative Aufzählung des § 5 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 d) BtMVV wird begrüßt. Die Justizvollzugsanstalten substituieren seit vielen Jahren eine mehr oder weniger große Anzahl von Inhaftierten. Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch die Justizvollzugsanstalten Einrichtungen sind, in den substituiert wird. Allerdings gilt dies auch für die Jugendarrestanstalten. Da die Jugendarrestanstalten nicht in allen Bundesländern zu den Justizvollzugsanstalten gezählt werden, sollte der Klarstellung halber in der Änderungsverordnung besser der Begriff der Justizvollzugseinrichtung verwandt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass der Personenkreis, der das Substitutionsmittel zum unmittelbaren Gebrauch überlassen darf, erweitert wird. Im Entwurf ist formuliert, dass in begründeten Einzelfällen anderes geeignetes Personal, welches vom substituierenden Arzt entsprechend eingewiesen wurde, ebenfalls mit der Überlassung betraut werden kann. Auch diese Neuregelung stößt auf Zustimmung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter. Der Handlungsspielraum der Justizvollzugseinrichtungen wird damit erweitert, insbesondere auch in der Kombination mit der Telemedizin, deren Nutzung ebenfalls im Referentenentwurf dargestellt wurde. Gerade in kleineren Anstalten ist während des Wochenendes kein medizinisches Personal vor Ort. Die Ausgabe muss dann durch z.B. gesondert eingekauftes Personal (medizinischer Pflegedienst) erfolgen. Dieses Prozedere ist kostenaufwändig und umständlich. Insofern erleichtert die Neuregelung organisatorische Abläufe vor Ort.

Doch eine nähere Definition, welche Situation den Einzelfall ausmacht, erfolgt nicht. Die Bundesvereinigung sieht die Gefahr, dass der unbestimmte Begriff „Einzelfall“ in der Praxis zu Verunsicherungen und Auslegungsproblemen führen wird. Wünschenswert

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzende Yvonne Radetzki, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603,
vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder
die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

wäre daher aus der Sicht des Vollzuges, dass das Substitutionsmittel durch anderes geeignetes Personal zum unmittelbaren Gebrauch überlassen werden darf, „*sofern eine Vergabe nicht anderweitig gewährleistet ist*“.

Darüber hinaus hat die Bundesvereinigung keine weiteren Bedenken inhaltlicher Art.